

Verbringen und Mitnehmen von Waffen und Munition ins Ausland bzw. nach Österreich

Grundbegriffe für den grenzüberschreitenden Verkehr mit Schusswaffen:

Durch den Beitritt Österreichs zur EU war im österreichischen Waffengesetz die EU-Waffenrechtsrichtlinie umzusetzen, deren nicht unwesentlicher Teil der über den Verkehr von Schusswaffen innerhalb der EU ist. Da es auf Grund des Binnenmarktes innerhalb der EU keine Ein- und Ausfuhr mehr gibt, waren andere Begriffe für grenzüberschreitende Handlungen mit Waffen innerhalb der EU einzuführen. Da der Besitz oder gar das Führen von Schusswaffen ein Tatbestand ist, über den die für ein Staatsgebiet zuständigen Sicherheitsbehörden unbedingt Bescheid wissen wollen, ist in aller Regel das vorherige behördliche Wissen - und ggf. die vorherige Bewilligung - für derartige Handlungen notwendig.

Zuerst einige wichtige Begriffe

Bundesgebiet: Österreich

Mitgliedstaat: anderer EU-Staat, z.B. Deutschland, Italien usw.

Drittstaat: Nicht-EU-Staat, z.B. USA, Schweiz

Verbringen: Transport von Waffen und/oder Munition über eine Staatsgrenze (innerhalb der EU) mit dem Ziel, dass die Gegenstände im Zielland verbleiben bzw. dort ein Besitzerwechsel stattfindet (z.B. Verkauf einer Waffe).

Mitbringen/Mitnahme: Persönlicher Transport von Waffen und/oder Munition über eine Staatsgrenze (innerhalb der EU) im Rahmen einer Reise. Hier wird das Ziel eher sein, die Waffe im Zielland nicht zu veräußern, sondern den Besitz an ihr zu behalten und wieder nach Österreich mitzubringen, z.B. für Jagdreisen, Schießsportveranstaltungen im EU-Zielland usw.

Ausfuhr/Einfuhr: Ex- oder Import in bzw. aus einem Drittstaat, also Nicht-EU-Land

Europäischer Feuerwaffenpass: Behördliches Dokument, mit dem für Jäger und Sportschützen die Mitnahme erleichtert und für andere Waffenbesitzer diese - gemeinsam mit einer anderen behördlichen Bewilligung - überhaupt erst ermöglicht wird.

Erlaubnisschein nach § 37 Abs. 1 WaffG: Behördliches Dokument zum Verbringen aus Österreich in einen EU-Staat

Vorherige Einwilligung: Schriftliche Bewilligung der ausländischen Waffenbehörde (innerhalb der EU) zum Verbringen aus Österreich in ihr Staatsgebiet. Voraussetzung für Ausstellen obigen Erlaubnisscheins!

Einwilligungserklärung nach § 37 Abs. 3 WaffG 1996: Schriftliche Bewilligung der österreichischen Waffenbehörde für das Verbringen nach Österreich (Kat. C und D). Dies ist also das österreichische Gegenstück zur ausländischen vorherigen Einwilligung.

Vorherige Einwilligung gem. § 28 Abs. 6 WaffG 1996: Österreichischer Sonderfall einer vorherigen Einwilligung für genehmigungspflichtige Schusswaffen (Kat. B), die nur einem Inhaber von entsprechenden waffenrechtlichen Urkunden (in der Regel WBK oder Waffepass) ausgestellt wird.

1. Mitbringen von Schusswaffen aus EU-Staaten nach Österreich

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass ein Jäger aus einem EU-Staat einen EFWP besitzen sollte. Wenn dies der Fall ist, schickt man ihm für jede Jagd eine schriftliche Einladung. Damit kann er problemlos seine Flinten (Kat. B und D - natürlich keine Vorderschafts-Repetierflinten, die als verbotene Waffen in Österreich in die Kat. A eingestuft sind), Büchsen (Kat. B und C) bzw.

kombinierte Waffen (Kat. C) nach Österreich mitbringen, allerdings max. insgesamt 3 Stück. Mit der österreichischen (Gast-)Jagdkarte kann er allerdings nur Schusswaffen der Kat. C und D führen, für solche der Kat. B (halbautomatische Gewehre) bräuchte er eine Bewilligung der nach dem Aufenthaltsort in Österreich (diesfalls jener für das konkrete Revier) zuständigen Waffenbehörde nach § 40 WaffG 1996. Will er seine Pistole mitbringen, bräuchte er zum Führen die gleiche Bewilligung und (vorher) zum Mitbringen eine Bewilligung nach § 38 Absatz 2 WaffG 1996, für die allerdings wieder die Innehabung einer EFWP Voraussetzung ist. Falls er keinen EFWP besitzt, wird es kompliziert. Dann sind die Regeln für das Verbringen von einem EU-Land in das andere anzuwenden, dh. es ist eine Bewilligung nach § 37 Abs 3 WaffG 1996 einzuholen, die allerdings nur die Voraussetzung z.B. für eine deutsche Verbringungserlaubnis ist. Für das Zurückbringen nach Deutschland ist das ganze Spiel umgekehrt zu betreiben.

In Wahrheit ist das Regime mit der vorherigen Einwilligung und der Verbringungserlaubnis nicht für Jagdreisende gedacht, da ja die Waffe nicht ständig im Zielland verbleiben soll. (Siehe dazu vorstehende „Grundbegriffe“!)

2. Mitnehmen von Schusswaffen in EU-Staaten aus Österreich

Als Jäger kommt dieser Fall für Jagdreisen in EU-Länder, z.B. nach Tschechien oder Deutschland, zum Tragen. Der Europäische Feuerwaffenpass (EFWP) ist diesfalls unverzichtbar. Die mitzunehmenden Waffen müssen von Ihrer Waffenbehörde im EFWP eingetragen worden sein. Es dürfen bis max. drei Waffen (Gewehre) und die ent-

Resumee

- ▶ In der Praxis ist für Jäger der Europäische Feuerwaffenpass unverzichtbar. Damit sowie mit einer schriftlichen Jagdeinladung können bis zu insgesamt 3 Flinten oder Büchsen (Kat. C und D) problemlos (also ohne weitere behördliche Bewilligung) mitgebracht und in Österreich geführt (zufolge Jagdkarte) werden.
- ▶ Faustfeuerwaffen sollten ausländische Jäger lieber zu Hause lassen, da die österreichische Waffenbehörde den Bedarf zum Führen, der natürlich Voraussetzung für eine Bewilligung nach § 40 WaffG 1996 ist, bei einem Jagdgast kaum sehen wird, abgesehen vom Problem des komplizierten Mitbringens. Das gleiche gilt wohl auch für Gewehre der Kat. B.

sprechende Munition mitgenommen werden. Weiters müssen Sie über eine schriftliche Jagdeinladung (hier werden auch die Papiere des Veranstalters über eine gebuchte Jagdreise ausreichen) verfügen und diese mitführen. Sollte es sich um eine jagdsportliche Veranstaltung handeln (z.B. Wurf scheiben-Bewerb), ist das Ladschreiben dazu mitzuführen. Natürlich gibt es auch die Möglichkeit, ohne EFWP Waffen legal in das jeweilige EU-Land mitzunehmen, was allerdings aufwän-

dige behördliche Genehmigungen nach den jeweiligen nationalen Waffengesetzen erfordert. Wichtig ist weiters, sich vor Antritt der Reise über die Bestimmungen im Zielland zu unterrichten, da in aller Regel die meisten EU-Staaten die erleichterte Mitnahme (EFWP und Einladung) in ihren nationalen Waffengesetzen zwar normiert haben, es allerdings vorkommen kann, dass manche Länder eine zusätzliche Bewilligung fordern. Da es sich in den meisten Fällen der Mitnahme von Schusswaffen in andere EU-Länder um organisierte Jagdreisen handelt, trägt primär der Reiseveranstalter gegenüber seinen Kunden die Verantwortung, über die waffenrechtliche Lage im Zielland Bescheid zu wissen und alles diesbezügliche zu organisieren.

3. „Mitnahme“ in einen Drittstaat

Aus österreichischer waffenrechtlicher Sicht ist die Mitnahme von Jagdgewehren für die Reise z.B. nach Russland problemlos. Es sind lediglich die waffenrechtlichen Vorschriften des Gastlandes zu beachten, die ja meist vom Reiseveranstalter vorbereitend wahrgenommen werden bzw. bei einer privat organisierten Reise beim jeweiligen Konsulat zu erfragen wären. Wichtig scheint in diesem Zusammenhang, dass selbst gewisse Nicht-EU-Staaten bei der Einreise den EFWP ver-

langen - so z.B. Südafrika (!) oder vor dem EU-Beitritt auch Tschechien - mit dem dann alles meist problemlos über die Bühne geht. In den meisten Ländern gilt eine liberale Lösung nur für normale Flinten und Kugelgewehre, Faustfeuerwaffen oder Halbautomaten dürfen meist überhaupt nicht oder nur mit sehr schwer zu erhaltenden Genehmigungen mitgenommen werden.

4. „Mitnahme“ nach Österreich aus einem Drittstaat

Das Mitbringen von Gewehren der Kat. C und D zur Jagd nach Österreich aus einem Drittstaat (z.B. Kanada) ist problemlos, dh. es ist keine waffenrechtliche Bewilligung dafür erforderlich. Das Führen ist mit der (Gast-) Jagdkarte möglich. Sollten es genehmigungspflichtige Schusswaffen (Kat. B) sein, wäre bei der österreichischen Vertretungsbehörde z.B. von einem kanadischen Jäger eine Bewilligung nach § 40 Abs. 1 WaffG notwendig (siehe Punkt 1). In derartigen Fällen hat der Reisende natürlich die waffenrechtlichen Bestimmungen seines Heimatlandes für das Mitnehmen zu beachten, die verschiedenartig sein können.

Auszug aus einer Veröffentlichung in der Jagdzeitschrift „St. Hubertus“ von Waffenrechtsexperten HR Mag.iur Josef Mötz

Sommerzeit - Pfrommerzeit

100% BW lang Arm
ab € 45,-

100% BW lang Arm
ab € 19,-

Bermuda 100% BW
ab € 44,-



Jagdartikel, Waffen, Munition
Damen- und Herren-
Jagd- und Trachtenmode

Pfrommer

7341 Markt St. Martin, Fabriksgasse 5, Tel. 02618/2402

100% BW kurz Arm
ab € 25,-

kurz Arm BW 100%
ab € 19,-

100% BW lang Arm
ab € 19,-

Bermuda 100% BW
€ 25,-

100% BW kurz Arm
ab € 19,-

Markenqualität-
große Auswahl-
schauen Sie vorbei !!

Polo Shirt kurz Arm
100%BW
ab €19,90

Kurz Arm Shirt
100%BW
ab €10,-

100% BW kurz Arm
ab € 25,-

Leichte Jagdhose
Zip-off
ab € 45,-